



ALLGEMEINE ZUSÄTZLICHE VERTRAGSBEDINGUNGEN (AZVB) FÜR BETONFERTIGTEILE

VERSION 2023/1

Die nachstehenden allgemeinen zusätzlichen Vertragsbedingungen (AZVB) für Betonfertigteile gelten gemeinsam mit den allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) ausnahmslos für eine zukünftige Geschäftsbeziehung. Anmerkung: Bei diesen AZVB für Betonfertigteile agiert die Max Aicher Bau GmbH. Co. KG als Auftragnehmer (AN). Sie gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Allgemeine Geschäfts-/Vertragsbedingungen unseres Auftraggebers werden insbesondere auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn dieser in Auftrags- oder Gegenbestätigungen hierauf Bezug nimmt. Nachrangig zu unseren AVB wird für Unternehmer die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und das BGB vereinbart in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung. Die aktuelle Fassung unserer AVB ist unter <https://www.max-aicher-bau.de/de/home/allg-vertragsbestimmungen> hinterlegt und wird auf Anforderung unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Die Max Aicher Bau GmbH. & Co. KG ist berechtigt, die Lieferverträge ganz oder teilweise auf andere Unternehmen mit allen Rechten und Pflichten zu übertragen. Eine ausdrückliche Anzeige der Übertragung bedarf es nicht.

Aufträge und sonstige Vereinbarungen kommen nur durch schriftliche Bestätigung zustande. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser AZVB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ausschließlich der Schriftform.

Individuelle Vereinbarungen (z.B. Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen) und Angaben in unserer Auftragsbestätigung haben Vorrang vor diesen AZVB. Mündliche Nebenabreden, Zusicherungen oder Garantieerklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftraggebers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne dieser AZVB schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AZVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

Für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Rechtzeitigkeit der vom Auftraggeber zu beschaffenden oder zu erstellenden Ausführungsunterlagen ist dieser verantwortlich. Werden diese elektronisch versandt, sind diese nur verbindlich, wenn deren vollständiger Eingang ausdrücklich von uns bestätigt wurde.

1. Angebot und Auftrag

- 1.1. Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.
- 1.2. Die Bestellung der Ware durch den Auftraggeber gilt als verbindliches Vertragsangebot. Die Annahme unsererseits kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Auftraggeber erklärt werden.
- 1.3. Grundlage unseres Angebotes sind die übermittelten Unterlagen sowie die Vorgaben des Auftraggebers.
- 1.4. Kosten für Planung (insbesondere Schal- und Bewehrungspläne für Betonfertigteile), Statik, Prüfstatik und Montage sowie Fachplanung (insbesondere für Blitzschutz) werden, falls erforderlich, gesondert angeboten und vergütet.
- 1.5. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten werden nur dann Vertragsinhalt, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wird.
- 1.6. Liefer- und Montagetermine müssen vor Auftragsvergabe einvernehmlich abgestimmt werden.
- 1.7. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ist der schriftlich geschlossene Vertrag, einschließlich dieser AZVB. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen des Auftragnehmers vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern nicht jeweils ausdrücklich anders zwischen den Vertragsparteien vereinbart ist.
- 1.8. Das Haftungsrisiko vom Baugrund liegt beim Auftraggeber.
- 1.9. Der Auftraggeber hat sämtliche Vorarbeiten zu leisten, die für die Auftragsdurchführung erforderlich sind und die hierfür notwendigen technischen und rechtlichen Voraussetzungen auf eigene Rechnung und Gefahr zu schaffen und während der Auftragsdurchführung zu erhalten.
- 1.10. Für Sichtbetonflächen gilt das Merkblatt Nr. 1 über Sichtbetonflächen von Fertigteilen aus Beton und Stahlbeton (05/2020) der Fachvereinigung Deutscher Betonfertigteilbau e.V. und ist unter dem Link https://www.fdb-fertigteilbau.de/fileadmin/user_upload/Merkblaetter/FDB-Merkblatt_Nr_1_Sichtbeton_05-2020.pdf hinterlegt.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

- 2.1. Die Preise verstehen sich ab Betonwerk, und zwar exklusive Fracht, Verpackung und Mehrwertsteuer, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 2.2. Die vereinbarten Preise für die Liefergegenstände sowie der Fracht gelten nur für die bei Abgabe des Preises bekannt gegebenen Liefermengen, der ausgeschriebenen Formgebung, Menge an Einbauteilen und Stückzahl der Fertigteilelemente sowie der Liefertermine.
- 2.3. Wir behalten uns vor, die Preise nach Ablauf der vereinbarten Bindefrist angemessen anzupassen.
- 2.4. Bei Massenänderungen werden die Angebotspreise gem. VOB Teil B angeglichen.
- 2.5. Wir sind berechtigt für ausgeführte vertragliche Leistungen, unabhängig vom erbrachten Umfang, Rechnungen zu stellen.
- 2.6. Alle Zahlungen haben innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu erfolgen. Darüber hinausgehende Absprachen über andere





Zahlungskonditionen benötigen unserer schriftlichen Bestätigung. Für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen kommt es auf den Zeitpunkt des Geldeingangs bei uns bzw. der vorbehaltlosen Gutschrift auf unserem Konto an.

- 2.7. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.
- 2.8. Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Abnehmers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, und werden den Käufer über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- 2.9. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können.
- 2.10. Im Falle des Zahlungsverzuges können wir, unbeschadet weiterer Ansprüche, die banküblichen Zinsen, mindestens jedoch Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnen.
- 2.11. Wenn uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, insbesondere bei Zahlungseinstellung bzw. wenn uns andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. Wir sind in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen

3. Vertragsabwicklung

- 3.1. Vereinbarte Liefertermine beziehen sich auf die Bereitstellung der Ware zur Übergabe bzw. zum Versand im Werk.
- 3.2. Die Lieferpflicht ruht solange uns Ausführungsunterlagen, sowie alle für die Ausführung notwendigen oder zweckmäßigen Unterlagen nicht übergeben bzw. Informationen nicht erteilt worden sind.
- 3.3. Erfüllungsort für Lieferung ist unser Betonwerk bzw. Auslieferungsort.
- 3.4. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme/Abholung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, geht die Gefahr mit dem Zugang der schriftlichen Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Anfallende Lagerkosten von 0,5% des vereinbarten Verkaufspreises werden pro Woche ab dem 15. Werktag verrechnet.
- 3.5. Wir übernehmen keine Gewähr für die Abfertigung von Fahrzeugen zu vorgeschriebenen Tageszeiten. Die Aufrechnung von Wartezeiten bei Abholung von Waren im Betonfertigteilwerk sowie die Vergütung von Leerfrachten ist ausgeschlossen.
- 3.6. Bei Abholung der Ware im Werk geht die Gefahr mit der Übergabe an den Kunden, den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen unseres Werkes auf den Kunden über.
- 3.7. Ist die Lieferung auf die Baustelle vereinbart, so wird genügend freier Höhenraum, Bodenfreiheit und Anfahrts- und Montagewege geeignet für Schwerlastfahrzeuge und Autokräne vorausgesetzt, andernfalls haftet der Abnehmer für allfällige Schäden. Unsere Lieferpflicht ruht, wenn ungeeignete Zufahrten und Entladehemmnisse vorhanden sind. Zusätzliche An- und Abfahrten werden gesondert

verrechnet. Eine Entladezeit von bis zu 60 Minuten ist für den Auftraggeber kostenfrei.

- 3.8. Unsere Lieferungen sind grundsätzlich volle Fuhren (ca. 20 to). Wir behalten uns vor, Aufträge auch in Teillieferungen auszuführen, außer es wird etwas anderes vereinbart. Beanstandungen von Teillieferungen entbinden nicht von der Verpflichtung, die Restmenge der bestellten Ware vertragsgemäß abzunehmen.
- 3.9. Ist ein Erreichen des Abladeplatzes mit unseren Fahrzeugen nicht möglich, dann hat der Kunde für eine zügige Entladung an einer sicheren Stelle zu sorgen. Etwaige durch Umladen entstehende Schäden sowie alle anderen anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden.
- 3.10. Soweit ein Liefertermin vereinbart ist, darf dieser um bis zu 2 Stunden über- bzw. unterschritten werden, ohne dass hierfür Entschädigungsansprüche für den Auftraggeber entstehen. Dies gilt auch für Teillieferungen. Keine Haftung wird übernommen, wenn die Lieferzeitverzögerung auf Umständen beruht, welche nicht beeinflusst oder vorhergesehen werden können (wie z.B. Stau, Verkehrsunfälle, technische Defekte, usw.).
- 3.11. Beim Abladen sowie bei der Montage sind die Montageanleitungen der Max Aicher Bau GmbH. & Co. KG zu beachten.
- 3.12. Wegen offensichtlicher Schäden (auch Transportschäden) bei der Anlieferung stehen dem Kunden Ansprüche gegen die Max Aicher Bau GmbH. & Co. KG nur dann zu, wenn die Schäden auf dem Empfangsschein unter genauer Angabe der Position, der Stückzahlen und der Abmessungen aufgeführt sind.
- 3.13. Sachschäden nach abgenommener Lieferung oder Montage werden nicht anerkannt.
- 3.14. Bei Montage ist die gefahrlose, zügige und ungehinderte Arbeitsmöglichkeit für Geräte und Personal zu schaffen.
- 3.15. Der Arbeitsbereich muss bauseits gem. den gültigen Sicherheitsvorschriften hergestellt sein.
- 3.16. Baustellenbeleuchtung gem. DIN und der technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) ist bei Bedarf bauseits zu errichten.
- 3.17. Vor Montagebeginn sind vom Auftraggeber die Bauwerksachsen - auf den Sauberkeitsschichten, Köchern, etc. - zu übergeben.
- 3.18. Bauseits ist eine ausreichend verdichtete und tragfähige Gründungssohle herzustellen. Die Gewährleistung hierfür liegt beim Auftraggeber.
- 3.19. Eventuell benötigte Einbauteile für Blitzschutz- bzw. Potenzialausgleichsmaßnahmen sind auf Grundlage einer Fachplanung bauseits vorzugeben. Die Abrechnung der erforderlichen Einbauteile erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.
- 3.20. Bauseits ist sicherzustellen, dass Stützenköcher und Sauberkeitsschicht vor Montagebeginn frei von Wasser und Eis sind.
- 3.21. Eine kostenfreie Bereitstellung von Tagesunterkünften, sanitären Anlagen, usw. hat bauseits zu erfolgen.
- 3.22. Kostenfreie Bereitstellung von Strom und Wasser im erforderlichen Umfang hat bauseits zu erfolgen.
- 3.23. Rohstoff- oder Energiemangel, Streiks, Aussperrungen, Verkehrsstörungen sowie Lieferterminüberschreitungen von Vorlieferanten, Betriebsstörungen, alle Fälle höherer Gewalt und andere von uns oder einem für uns arbeitenden Betrieb nicht zu vertretenden Umstände befreien uns für die Dauer ihres Bestehens in tatsächlicher und zeitlicher Hinsicht, soweit sie unsere Lieferfähigkeit beeinträchtigen, vollständig von unserer Lieferpflicht. In den vorgenannten Fällen sind wir





ferner zum schadenersatzfreien Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn uns die Leistung unmöglich bzw. unzumutbar geworden oder ein Ende des Leistungshindernisses nicht abzusehen ist. Zum Rücktritt oder Preisanpassung sind wir auch dann berechtigt, wenn nach erteilter Auftragsbestätigung außergewöhnliche (15% und mehr) Erhöhungen von Rohstoff- und Energiekosten eintreten, die sich auf den Verkaufspreis auswirken.

- 3.24. Vertragsstrafen des Kunden, die dieser mit Dritten vereinbart hat, sind gegenüber uns nur wirksam, wenn sie uns von dem Kunden vor dem Vertragsschluss mitgeteilt worden sind und von uns schriftlich bestätigt wurden.
- 3.25. Unwesentliche und handelsübliche Konstruktions- und Formänderungen des Liefergegenstandes behalten wir uns vor, insbesondere solche unwesentlichen Änderungen, die planteknisch, materialbedingt oder konstruktionsbedingt sind.

4. Mängel-/Sachmängel

- 4.1 Mängel, Falschlieferungen, Fehl- oder Mehrmengen sind unverzüglich schriftlich geltend zu machen. Rüge und Geltendmachung behaupteter Ansprüche haben in jedem Falle vor Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung und innerhalb der Gewährleistungsfrist zu erfolgen. Auch verdeckte Mängel sind uns unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens vor Ablauf der Gewährleistungsfrist zu melden und schriftlich geltend zu machen. Uns ist Gelegenheit zu geben, den Mangel selbst und / oder durch von uns beauftragte Fachleute untersuchen zu lassen; diese Rechte stehen uns zu, soweit der Abnehmer uns nicht glaubhaft macht, dass wegen Gefahr im Verzuge Sofortmaßnahmen ergriffen werden mussten. Die Übernahme von Kosten für fremdbeauftragte Gutachter bedarf einer schriftlichen Vereinbarung im Einzelfall.
- 4.2 Der Kunde hat kein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht gegenüber unseren Forderungen, soweit die Gegenforderungen des Kunden nicht ausdrücklich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Ein etwaiges gesetzliches Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht, beispielsweise wegen Mängeln an der Sache, steht dem Käufer nur in Ansehung solcher unbestrittener oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zu, die aus demselben Vertragsverhältnis mit dem Verkäufer stammen. Zunächst ist uns stets die Gelegenheit zur Nacherfüllung nach unserer Wahl innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
- 4.3 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
- 4.4 Unsere Produkte werden unter Verwendung natürlicher Zuschlagstoffe hergestellt, was zu Ausblühungen, Farbunterschieden, Graten, Poren, Lunkern, Oberflächenrissen und ähnlichen Erscheinungen führen kann. Derartige produkt- und herstellungsbedingte Abweichungen gelten nicht als Mangel, es sei denn, es werden technisch zulässige Toleranzen überschritten bzw. die anerkannten Regeln der Technik verletzt. Muster und Proben gelten als

unverbindliche Ansichtsstücke. Geringfügige Abweichungen davon begründen keine Mängelgewährleistungsrechte.

- 4.5 Werden vom Abnehmer oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Mängelansprüche.
- 4.6 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- 4.7 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195 , 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers gem. Ziffer XIV Abs. 2 S. 1 und S. 2 (a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen. Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB).

5. Sonstige Schadenersatzansprüche

- 5.1 Ist der Kunde kein Verbraucher, so beschränkt sich unsere Haftung im Rahmen von Schadenersatzansprüchen wegen unvorhersehbarer vertragstypischer Schäden auf den Höchstbetrag der Haftungssumme unserer Haftpflichtversicherung.
- 5.1.1 Deckungssummen unserer Haftpflichtversicherung:
- Pauschal für Personen- und /oder Sachschäden:
 - € 5.000.000.- je Versicherungsfall bzw.
 - € 10.000.000.- je Versicherungsjahr
 - für Vermögensschäden:
 - € 500.000.- je Versicherungsfall bzw.
 - € 1.000.000.- je Versicherungsjahr
 - Umwelthaftpflichtversicherung:
 - Pauschal für Personen-, Sach – und/oder Vermögensschäden:
 - € 5.000.000.- je Versicherungsfall
 - € 5.000.000.- je Versicherungsjahr
- 5.2 Halten wir auf Veranlassung des Kunden Produktionskapazitäten vor und kommt es aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht zur Leistungsausführung oder erfolgt die Leistungsausführung mit einer zeitlichen Verzögerung, gegenüber der vertraglichen Leistungszeitfestlegung, so haftet der Kunde für den daraus entstandenen Schaden, wenn er die Nichtausführung oder verzögerte Ausführung der Leistung zu vertreten hat.

6. Sonstige Haftung

- 6.1. Soweit sich aus diesen AZVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 6.2. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur





- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf);
in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

- 6.3. Die sich aus Abs. 6.2. ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 6.4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

7. Beratung

- 7.1. Technische Beratungen sind nicht Gegenstand des Liefervertrages, sie sind nur verbindlich, soweit sie schriftlich erfolgen. Sie entheben den Vertragspartner nicht von der Verpflichtung einer sach- und fachmännischen Verarbeitung unserer Produkte.
- 7.2. Von uns gelieferte Konstruktions- oder sonstige Vorschläge, Entwürfe, Zeichnungen und Werkzeuge bleiben unser Eigentum und dürfen, ebenso wie Unterlagen, die wir zur Verfügung gestellt haben – auch auszugsweise – ohne unsere Zustimmung nicht zugänglich gemacht oder vervielfältigt werden.

8. Sicherungsrechte

- 8.1. Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Waren vor, bis unsere sämtlichen Forderungen – ohne Rücksicht auf ihren Rechtsgrund und ihre Entstehungszeit – aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden beglichen sind. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, erfolgt die Bearbeitung oder Verarbeitung für uns. Uns steht das Eigentum oder Miteigentum an der hierdurch entstehenden neuen Sache zu (§§ 947, 948, 950 BGB).
- 8.2. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht darf der Kunde die von uns gelieferten Materialien im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb verarbeiten und/oder veräußern. Es werden jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura Endbetrages inkl. MWST. an uns abgetreten die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob er die von uns bezogenen Liefergegenstände ohne oder nach der Verarbeitung weiterveräußert hat. Gleiches gilt auch bei Vermischung und Vermengung.
- 8.3. Der Kunde darf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware weder verpfänden noch sicherheitshalber übereignen und

hat uns Pfändungen, die auf Betreiben Dritter erfolgt sind, unverzüglich anzuzeigen.

9. Gewerbliche Schutzrechte

- 9.1. Der AG steht dafür ein, dass durch die Fertigung und Lieferung nach den von ihm vorgelegten Unterlagen, Pläne, etc. keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der AG hat uns im Falle der Verletzung von Schutzrechten Dritter von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen und den uns hierdurch entstehenden Schaden zu ersetzen. Wird dem AG oder uns die Fertigung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ihm gehörendes Schutzrecht untersagt, sind wir ohne Prüfung der Rechtslage berechtigt die Arbeiten einzustellen. Daraus entstehende Kosten werden weiterverrechnet.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Gerichtsstand für sämtliche Prozesse ist der Sitz unseres Unternehmens.
- 10.2. Erfüllungsort für sämtliche Lieferpflichten sowie für die Zahlungspflichtigen des Kunden ist der Sitz unseres Unternehmens.
- 10.3. Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.
- 10.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AZVB ganz oder teilweise rechtlich unwirksam sein oder werden, soll die Geltung der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt werden.
- 10.5. Alle datenschutzrelevanten Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter <https://www.max-aicher-bau.de/de/home/datenschutz>

Stand: 25.09.2023

